

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan - Rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich Grundwasser

Gunter Ossegger^{1*}

Zusammenfassung

Kerninstrument für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Zielerreichung ist die Erstellung von integrierten Maßnahmenprogrammen als Hauptbestandteil von Bewirtschaftungsplänen. Im 6. Kapitel des NGP 2009 sind die auf unterschiedlichen Regelungsmechanismen basierenden Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Grundwasserzustandes dargelegt.

Summary

Programmes of measures, which are the key elements of a River basin management plan, are the main instrument for implementing of the Water framework Directive and achieving their environmental objectives. Chapter 6 of the NGP 2009 deals with the measures for conservation and achieving a good groundwater status based on various regulations.

Unionsrechtliche Vorgaben

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) regelt den rechtlichen Rahmen zur Vereinheitlichung der Wasserpolitik innerhalb der EU. Mit dieser Richtlinie werden die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Wasser in den Mitgliedstaaten aufgestellt. Grundprinzip der WRRL ist es, keine weiteren Verschlechterungen des Ist-Zustands der Gewässer zuzulassen („Verschlechterungsverbot“) und alle Gewässer, die noch keinen guten Zustand ausweisen, grundsätzlich bis 2015 – bzw. mit Ausnahmen spätestens 2027 – schrittweise zu verbessern (Verbesserungsgebot).

Für das Grundwasser (GW) ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten.

Ein GWkörper befindet sich in einem "guten mengenmäßigen Zustand", wenn der GWspiegel im GWkörper so beschaffen ist, dass die verfügbare GWressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird.

Der "gute chemische Zustand" des GW ist gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten und nicht zur signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern oder abhängigen Landökosystemen führen. Diese Vorgaben werden durch die Richtlinie 2006/118/EG (GW-RL) vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des GW vor Verschmutzung und Verschlechterung insofern vervollständigt, als sie einerseits die EU-weit geltenden GWqualitätsnormen zusammenführt und andererseits die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schwellenwerte für andere Schadstoffe festzulegen, die für die GWverschmutzung von Relevanz sind. Ein GWkörper befindet sich demnach in einem guten chemischen Zustand, wenn

- diese GWqualitätsnormen und nationalen Schwellenwerte an allen Überwachungsstellen eingehalten werden, bzw.
- im Falle von Überschreitungen an einer oder mehreren Überwachungsstellen sichergestellt ist, dass
 - die Schadstoffkonzentrationen keine signifikante Gefährdung der Umwelt darstellt,
 - der gute Zustand in mit dem GW verbundenen Oberflächengewässern erreicht wird,
 - die Anforderungen von Artikel 7 WRRL die Aufbereitungsmaßnahmen weiter zu reduzieren weiterhin erfüllt sind und
 - die Brauchbarkeit des GWkörpers für die Verwendung durch den Menschen nicht signifikant gestört ist.

Wird ein GWkörper trotz einzelner Überschreitungen als in einem guten Zustand befindlich eingestuft, so sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der von ihm abhängigen Ökosysteme sowie der GWnutzungen zu treffen.

In Ergänzung zur WRRL und zur Richtlinie 80/68/EWG werden durch die GW-RL weitere Vorgaben zur Verhinderung bzw. Begrenzung des Schadstoffeintrags geregelt.

Die WRRL statuiert zur Erreichung der Ziele einen mehrstufigen Planungsprozess (d.h. die Erhebung von Planungsgrundlagen, eine Datenvorhaltung, Maßnahmenplanung, -auswahl und -evaluierung, die Einbindung der Öffentlichkeit sowie den flankierenden Einsatz ökonomischer Instrumente). Die *Tabelle 1* stellt die wesentlichsten Fristen mit Auswirkungen auf die rechtliche Umsetzung dar.

Ein Kerninstrument für die Richtlinienumsetzung stellt somit die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß Art 13 WRRL dar. Ein Bewirtschaftungsplan ist ein Planungsdokument, das klare Rahmenbedingungen für eine Flussgebietseinheit über die nächsten sechs Jahre beinhalten soll. Mit diesen Planungen werden wasserwirtschaftliche

¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. I/4, Stubenring 1, A-1010 WIEN

* Ansprechpartner: Mag. Gunter Ossegger, gunter.ossegger@lebensministerium.at



Tabelle 1: Fristen mit Auswirkungen auf die rechtliche Umsetzung

22.12.2003	Erlassung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um den Anforderungen der Richtlinie nachkommen zu können, einschließlich Bestimmung der zuständigen Behörden
22.12.2004	Fertigstellung der Analyse betreffend Merkmale einer Flussgebietseinheit
22.12.2006	Überwachungsprogramme müssen „anwendungsbereit“ sein; Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des Zeitplanes und des Arbeitsprogrammes für die Aufstellung des NGP einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung
22.12.2007	Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des Überblickes der für ein Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen
22.12.2008	Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Entwürfe des NGP
22.12.2009	Frist für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme; Veröffentlichung des NGP
22.12.2012	Frist für die Umsetzung der Maßnahmen aus den Maßnahmenprogrammen
22.12.2015	Frist für die Erreichung des guten Zustandes für alle Gewässer; Erste Überprüfung und Aktualisierung des NGP und Maßnahmenprogramme einschließlich Überprüfung der Gründe bei der Festlegung weniger strenger Umweltziele
22.12.2021	Ablauf der ersten Verlängerungsfrist zwecks stufenweiser Umsetzung für die Erreichung des guten Zustandes
22.12.2027	Ablauf der letzten Verlängerungsfrist zwecks stufenweiser Umsetzung für die Erreichung des guten Zustandes

Ziele und Maßnahmen vorgegeben, die auf die Politiken und Maßnahmen von Behörden und Planern Einfluss nehmen sollen.

Nationale Umsetzung

Die unionsrechtlichen Vorgaben wurden vorrangig mit der WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2005, in das nationale Recht umgesetzt. Die Änderungen betrafen insbesondere die Implementierung des anstehenden Planungsprozesses, die Regelung der diesbezüglichen Zuständigkeitsverteilung zwischen BMLFUW und LH, die Normierung des Verschlechterungsverbots und die Schaffung der Rechtsgrundlagen in Form von Verordnungsermächtigungen zur Festlegung der für Oberflächengewässer und GW relevanten Umweltziele.

Qualitätszielverordnung Chemie GW

Im gegenständlichen Kontext ist als weiterer Rechtsakt insbesondere die **Qualitätszielverordnung Chemie GW**, BGBl. II Nr. 98/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010, zu nennen, mit der einerseits der gute chemische Zustand im GW durch Schwellenwerte festgelegt, die Kriterien für die Beurteilung des chemischen Zustands von GWkörpern, die Bestimmung von Trends und die Ausgangspunkte für die Trendumkehr vorgegeben und andererseits Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch Schadstoffe und Verschlechterung normiert werden. Mit dieser Verordnung wurden die GWschwellenwertverordnung und die GWschutzverordnung aufgehoben.

- Gemäß § 4 in Verbindung mit Anlage I wurden für nach der Istbestands-Analyse relevante Schadstoffe grundsätzlich die nach der Trinkwasserverordnung maßgeblichen Grenzwerte als Schwellenwerte übernommen. Im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz des GW vor Belastungen durch Nitrat und in Einklang mit der bisherigen GWschwellenwertverordnung wurde jedoch für den Parameter Nitrat abweichend der Schwellenwert mit 45 mg NO₃/l festgesetzt. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Vorgaben der GW-RL wurden die Ausgangspunkte für eine Trendumkehr mit 75% dieser Schwellenwerte festgelegt.

- §§ 6 und 7 beinhaltet Einbringungsverbote bzw. Einbringungsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe.
- § 10: Wenn an zumindest 30% bzw. 50% der Messstellen die Beschaffenheit des GW eines GW-körpers als gefährdet gilt, ist ein Beobachtungsgebiet bzw. ein voraussichtliches Maßnahmenggebiet gemäß § 33f WRG 1959 auszuweisen. Zusätzlich ist jedoch vorgesehen, dass die Bezeichnung eines voraussichtlichen Maßnahmengebiets auch bei einem signifikanten und anhaltenden steigenden Trend in Betracht kommt.
- § 12 enthält für Programme des LH gemäß § 33f WRG 1959 einen Maßnahmenkatalog, der teilweise an das ÖPUL 2007 (zB die Düngeplanung, Mulchsaat, Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen, Verzicht auf die Ausbringung von grundwassergefährdenden Pflanzenschutzmitteln, Überprüfung von Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln) angelehnt ist.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP)

Mit dem auf der Grundlage des § 55c Abs. 3 WRG 1959 durch eine Verordnung des BMLFUW erlassenen NGP 2009 wurden Vorgaben für den folgenden Planungszeitraum festgelegt. Aufbauend auf einer allgemeinen Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten und einer zusammenfassenden Darstellung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf die Gewässer wird deren Zustandsbeurteilung auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen dargelegt und die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebiets-einheit anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung, in möglichst bestmöglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen festgelegt.

Die Planung betrifft im Wesentlichen

- kosteneffiziente Maßnahmenprogramme zur erforderlichenfalls stufenweisen Verbesserung des Zustandes der Gewässer und zum Schutz vor künftigen Beeinträchtigungen, und
- die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach Prioritäten mit den geeigneten Instrumenten (Bescheid, Verordnung).



Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – NGP 2009

(BMLFUW-UW.4.1.2/0011-1/4/2010)



Zustandsbeurteilung

Die unter Zugrundelegung der durch die Qualitätszielverordnung Chemie GW vorgegebenen Methode beurteilten Überwachungsprogramme zeigten, dass drei GWkörper für den Parameter Nitrat einen nicht guten chemischen Zustand aufwiesen, weil bei zumindest 50% der Messstellen der Schwellenwert von 45 mg/l überschritten wurde.

An vierzehn GWkörper wurden überdies bei zumindest 30% der Messstellen Überschreitungen der Schwellenwerte für Nitrat und/oder Orthophosphat, Atrazin, Desethylatrazin sowie Ammonium beobachtet. Überschreitungen von Schwellenwerten und damit die Gefahr von lokaler/regionaler Verschmutzung gab es auch für andere Parameter, allerdings war die Ausdehnung der Überschreitungen nicht so groß, dass mindestens 30% bzw. 50% der Messstellen im jeweiligen Grundwasserkörper von den Überschreitungen betroffen waren. Insgesamt wurde bei 454 Messstellen eine Gefährdung, d.h. für zumindest einen Schadstoff eine Überschreitung des Schwellenwerts festgestellt.

Für jene drei Grundwasserkörper, die keinen guten Zustand aufwiesen, waren Fristerstreckungen für die Erreichung des guten chemischen Zustands bis 2027 gemäß § 30e WRG 1959 erforderlich. Dazu wurde im NGP 2009 begründend ausgeführt, dass das GW bedingt durch die langen Erneuerungszeiten auf einen reduzierten Nitratreintrag nur sehr langsam und langfristig reagiert. Auch wenn hier alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung (z.B. ÖPUL – Maßnahmen) ergriffen würden, um die Stickstoffauswaschung zu verringern, lassen es die natürlichen Gegebenheiten nicht zu, dass der Nitratgehalt im Grundwasser bis 2015 ausreichend stark abnimmt.

Diese Beurteilung ist alle sechs Jahre einer Überprüfung zu unterziehen

Die Überwachungsergebnisse zeigten ferner, dass alle GWkörper einen guten mengenmäßigen Zustand aufwiesen.

Maßnahmen

Die Entwicklung eines Maßnahmenprogramms, das die Zielerreichung sicherstellen soll, ist eine der zentralen Aufgaben des Planungsprozesses für den Gewässerbewirtschaftungsplan. Eine Maßnahme beinhaltet die zu setzende erforderliche Handlung oder Aktivität sowie den Regelungsmechanismus. Weiters sind politische Entscheidungen für rechtliche oder finanzielle Instrumente, die die Umsetzung der Handlung oder Aktivität vorantreiben oder sicherstellen, erforderlich.

Die WRRL unterscheidet zwischen „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen. Die erste Gruppe erfasst die zu erfüllenden Mindestanforderungen und beinhaltet u.a.

- Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften,
- bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung
- bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen
- das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das GW mit bestimmten Ausnahmen

„Ergänzende“ Maßnahmen sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Ziele zu erreichen.

Manche der Regelungsmechanismen für Maßnahmen gelten in allen EU-Staaten, während sich andere auf das gesamte Bundesgebiet oder aber nur auf besonders zu schützende Gebiete beziehen. Maßnahmen stellen im Wesentlichen die (technischen) Anforderungen zur Umsetzung der Zielsetzungen des Wasserrechtsgesetzes dar. Sie werden daher in Vollziehung der Bestimmungen des WRG 1959 einerseits bei der Erlassung generell verbindlicher Anordnungen sowie andererseits auch im Einzelverfahren zur Beurteilung der Auswirkungen auf öffentliche Interessen herangezogen. Die Umsetzung von Maßnahmen kann aber auch außerhalb des Wasserrechts in anderen Materienbereichen erfolgen. Die Maßnahmen können dabei ihre Wirkung durch verbindliche Anordnungen, Leitlinien, freiwillige Vereinbarungen, finanzielle Anreize etc. erfahren. Es werden drei Maßnahmentypen unterschieden:

- Erhaltungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung des jeweiligen Zustandes eines Gewässers;
- Sanierungsmaßnahmen zur schrittweisen Herstellung des guten Gewässerzustandes;
- Maßnahmen zur Förderung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung, dienen dazu die vielfältigen – oft gegensätzlichen – (Nutzungs-)Ansprüche an Gewässer nach Möglichkeit befriedigen zu können.

Maßnahmen iZM der Einbringung von Schadstoffen aus Punktquellen ins GW

Als bedeutende Punktquellen sind vor allem Altlasten (z.B. Altstandorte) sowie Kleinkläranlagen zu nennen. Folgende Maßnahmen/Regelungsmechanismen sind im NGP angeführt:

- Zum einen ist die direkte Einbringung von bestimmten Schadstoffen gemäß § 6 Qualitätszielverordnung Chemie GW verboten, zum anderen ist die Versickerung oder Einleitung von Stoffen, durch die das Grundwasser verunreinigt wird, gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Vor dem Hintergrund der Zielbestimmung des WRG 1959, GW so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann, hat die Behörde entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten in einer Einzelfallbeurteilung dementsprechende Begrenzungen festzulegen.
- Die Gewässeraufsicht überprüft gemäß §§ 130 ff WRG 1959 den Zustand der Gewässer sowie die Einhaltung der in Bescheiden getroffenen Vorschriften (z.B. Auflagen).
- Sofern eine bestehende Bewilligung überschritten wird oder eine Tätigkeit, die einer Bewilligung bedarf, ohne Einholung derselben ausgeführt wird, hat die Behörde gemäß § 138 WRG 1959 denjenigen, der diese „eigenmächtige Neuerung gesetzt hat – sofern es das öffentliche Interesse erfordert oder ein Betroffener es verlangt – dazu zu verhalten, diese wieder zu beseitigen.
- Sofern es der mangelnde Schutz öffentlicher Interessen erfordert, hat die Behörde gemäß § 21a WRG 1959 – bei rechtmäßig betriebenen Anlagen – die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen Auflagen, aber auch Anpassungsziele bzw. die Vorlage eines Projektes nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzuschreiben und nach vorheriger wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die Bewilligung zu entziehen.
- Die Sicherung und Sanierung von Altlasten erfolgt systematisch nach den Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes.

Maßnahmen iZM der Einbringung von Schadstoffen aus diffusen Quellen in das GW

Die diffuse Belastung des Grundwassers resultiert überwiegend aus landwirtschaftlicher Aktivität. Am größten ist die Belastung in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten mit geringer Grundwassererneuerung. In deutlich geringerem Ausmaß ist auch eine diffuse Belastung durch NOx aus Verbrennung (Verkehr, Siedlungstätigkeit) und undichte Kanäle gegeben. Im NGP 2009 werden folgende Maßnahmen/Regelungsmechanismen angeführt, die teils generell verbindlich, teils im Rahmen von Einzelverfahren von Relevanz sind oder aber auch auf freiwilliger Anwendung basieren:

- Das Aktionsprogramm Nitrat, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 22 vom 31.01.2008, ist eine Verordnung des BMLFUW gemäß § 55p WRG 1959 und dient der Umsetzung der Nitratrichtlinie (91/676/EWG). Es soll bestehende Gewässerverunreinigungen verringern und weitere Gewässerverunreinigungen dieser Art vorbeu-

gen. Die Einhaltung der Vorgaben ist verbindlich. Die Kontrolle erfolgt durch die Gewässeraufsicht und im Rahmen von „Cross-Compliance“ durch die Agrarmarkt Austria (AMA). Das Programm enthält in Bezug auf Grundwasserschutz folgende Vorgaben/Maßnahmen:

- Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen.
- Anforderungen an das Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger.
- Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Mengenmäßige Begrenzung für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. In Abhängigkeit der Kultur erfolgen Festlegungen für eine Mengenbegrenzung stickstoffhaltiger Düngemittel sowie eine Begrenzung für Wirtschaftsdünger.
- Das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei Überschreitung bestimmter Stickstoffmengen gemäß § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 wasserrechtlich bewilligungspflichtig.
- Bislang wurde keine Verordnung zur Verbesserung der Qualität der Grundwasserkörper gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959, bei der der LH zunächst freiwillig zu setzende Maßnahmen auswählt, erlassen.
- Maßnahmen im Bereich des Pflanzenschutz- bzw. Pflanzenschutzmittelrechts. Ziel ist es insbesondere im Rahmen der Zulassung, des Inverkehrbringens und der Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Voraussetzungen für eine risikominimierte Anwendung von PSM sicherzustellen. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung finden sich im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 Regelungen über das Inverkehrbringen, einschließlich der Werbung für und die Einfuhr von PSM.
- Beschränkungen des Einsatzes von Chemikalien aufgrund des Chemikalienrechts,
- Anpassungen von Schutz- und Schongebieten gemäß § 34 WRG 1959
- Die Gewährung von Direktzahlungen sowie bestimmter Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (z.B. AZ, ÖPUL) ist an die Einhaltung bestimmter Auflagen in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Umwelt- und Tierschutz gebunden (**CC - Cross Compliance**). Demnach sind u.a die Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen sowie Tierschutz) zu erhalten.
- Das Programm zur Förderung einer umweltgerechten extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) 07 -13 enthält zahlreiche Maßnahmen, die den Grundwasserschutz unterstützen, wie z.B.:
 - Einhaltung von Düngegrenzen, die geringer sind als jene des AP-Nitrat;

- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen;
- Begrünung von Ackerflächen;
- Fruchtfolgeauflagen;
- Maßnahmen wie Düngebegrenzungen, Fruchtfolgevorgaben, schlagbezogene Aufzeichnungen, Düngung nach N_{\min} , Bodenproben für Spezialkulturen (Wein, Obst, Gemüse, Erdäpfel, Rübe, Erdbeeren);
- Schulungen;
- Untersaat bei Mais.
- Düngplanung und -bilanzierung (in der ÖPUL Maßnahme vorbeugender Gewässerschutz),
- keine Düngung auf besonders auswaschungsgefährdeten Böden (neue ÖPUL Maßnahme).
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (Biologische Landwirtschaft, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen und im Grünland),
- Verzicht auf chemisch-synthetische Fungizide auf Getreideflächen.
- Die Richtlinien der sachgerechten Düngung enthalten Düngeempfehlungen sowie eine Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft.
- In den Bundesländern laufen Beratungsaktivitäten (z.B. Nitratinformationsdienst, Wasserschutzberatung), die oft von den Ämtern der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer gemeinsam organisiert werden.
- Weitere Maßnahmen, die im NGP Erwähnung finden, betreffen die Intensivierung der Beratung bzw. der CC-Kontrollen in belasteten Gebieten, zusätzliche GW-Überwachungsprogramme und Forschungsprojekte („Geoparl“).

Maßnahmen iZm Wasserentnahmen

Die Wasserentnahmen für Haushalte, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft betreffen in Summe lediglich rd. 3% des gesamten Wasserdargebotes. In Österreich ist kein Grundwasserkörper im schlechten mengenmäßigen Zustand. Im NGP 2009 sind u.a. folgende Maßnahmen zur Erhaltung des guten mengenmäßigen Zustands angeführt.

Maßnahmen in Bezug auf stoffliche Belastungen diffuse Quellen – Oberflächengew. und Grundwasser

- Novellierung **Aktionsprogramm Nitrat 2012**
- Fortführung **ÖPUL** – derzeit Arbeit an neuem Programm
- **Beratungsiniciativen** und Forschungsarbeiten im Bereich Landwirtschaft
- **PSM Regelungen** bei Zulassung oder SchongebietsVO auf Basis von Geo-Pearl und Messprogrammen
- Fortführung **Altlastensanierung**

- Die Benutzung des Grundwassers bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WRG 1959, wenn der Grundeigentümer über seinen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinaus Grundwasser entnimmt und die Entnahmen mit anderen als handbetriebenen Pump- und Schöpfwerken erfolgt. Artesische Brunnen sind jedenfalls bewilligungspflichtig.
- Hinsichtlich Gewässeraufsicht gemäß §§ 130 ff WRG 1959, wasserpolizeiliche Aufträge gemäß § 138 WRG 1959 und Anpassungsaufträge gemäß § 21a vgl. „Maßnahmen iZm der Einbringung von Schadstoffen aus Punktquellen ins GW“.
- Bewirtschaftungsgrundsätze für den oberösterreichisch-niederbayerischen TiefenGWkörper „Thermalgrundwasser“ entsprechend einer Empfehlung der Ständigen Gewässerkommission zwischen Deutschland und Österreich nach dem Regensburger Vertrag.

Maßnahmen zur Förderung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung

- zum Schutz von GWvorkommen für Zwecke der Trinkwasserversorgung in oberflächennahen Poren-GWkörpern mit bedeutenden Wasservorkommen – im speziellen vor Einwirkungen durch den Sand- und Kiesabbau – bzw. zur vorausschauenden Planung,
- zum Schutz von GWvorkommen für Zwecke der Trinkwasserversorgung/Trinkwassernotversorgung in Tiefen Grundwasserkörpern mit bedeutenden Wasservorkommen bzw. zur vorausschauenden Planung.

Auf der Grundlage einer Prüfung seitens der wasserwirtschaftlichen Planung der Länder sollen erforderlichenfalls Schritte für die Erarbeitung von Regionalprogrammen gemäß § 55g WRG 1959 oder anderen Maßnahmen gesetzt werden.

Entwicklungen seit dem NGP 2009

Folgende Maßnahmen wurden seit Veröffentlichung des ersten NGP gesetzt:

- Das Aktionsprogramm Nitrat 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 87/2012 zur Wiener Zeitung, ist am 5.5.2012 in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem AP Nitrat 2008 betreffen die Klarstellung der Düngeverbotszeiträume für Ackerflächen, eine Änderung der Definition „schneebedeckte Böden“, das Verbot der Düngerausbringung zur Maisstrohrotte ab 2017 und eine Aufzeichnungsverpflichtung (betriebs- bzw. kulturartenbezogen) ab 2015.
- Fortführung ÖPUL – derzeit Arbeit an neuem Programm
- Beratungsiniciativen und Forschungsarbeiten im Bereich Landwirtschaft
- Verwendungsbeschränkungen für PSM in Schongebietsverordnungen gemäß § 34 WRG 1959 auf Basis der Ergebnisse von Geo-Pearl und Messprogrammen
- Verwendungsbeschränkungen für PSM in Wasser-schongebieten im Rahmen der Zulassung: Änderung der Zulassungsbestimmungen betreffend Terbutylazin (Mais – ausgenommen Saatmais) und Metazachlor (Raps – Ausnahme Kohlgemüse)

- Mit der Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden wurde ein Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden geschaffen. Aufgrund der Grundlage landesgesetzlicher Ermächtigungen hat die Landesregierung, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung des Rechts der EU erforderlich ist, durch Verordnung das Verwenden von PSM zum Schutz der aquatischen Umwelt bzw. zum Schutz von Trinkwasserversorgungen zu beschränken.
- Fortführung **Altlastensanierung**
- Im Bereich **Regionalplanung** liegen Entwürfe für Regionalprogramme zum Schutz der GWkörper von Graz bis Bad Radkersburg sowie zum Schutz der steirischen Tiefengrundwässer vor. Ersteres dient der Sicherung und Erhaltung des guten Zustands der GWvorkommen, indem das Wasservorkommen für Zwecke der Trinkwassergewinnung gewidmet wird und grundsätzliche Rahmenbedingungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. zur Abgrenzung der Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959) festgelegt werden. Überdies werden für einen Teil des Gebiets Schongebietsanordnungen getroffen. Ziel des zweiten Verordnungsentwurfs ist die Sicherung der Qualität und Quantität der TiefenGW, indem diese der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet werden. Dafür werden Gesichtspunkte zur Handhabung insbesondere der Bestimmungen der §§ 10, 21 und 21a WRG 1959 bei der Erschließung und Nutzung des TiefenGW festgelegt.

Vorarbeiten zum NGP 2015

Derzeit erfolgt eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Ist-Bestandsanalyse 2004. Dabei wird die Wirkung der

Struktur Maßnahmenprogramm



- Belastungssituation – Ist-Bestandsanalyse 2013
- Maßnahmen - bisher gesetzt (inkl. 1. NGP)
 - Gesetzgebung
 - Finanzielle Anreize
 - Beratung – Bewusstseinsbildung
- **Bessere Unterscheidung zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen**
- Zustand der Wasserkörper – Wirkung der Maßnahmen
- Weitergehende Maßnahmen im NGP 2015
 - Kosten und Wirkung der Maßnahmen
 - Gebietskulisse für Maßnahmen

bisher gesetzten und noch andauernden Maßnahmen zu beurteilen sein, um zu entscheiden, inwiefern die Maßnahmen fortzuführen bzw. erforderlichenfalls zu modifizieren sind. Beim Aufbau des Maßnahmenprogramms für den NGP 2015 soll auch eine klarere Unterscheidung zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen eine Berücksichtigung finden.

Literatur/Folien

- VOGL, 2001: Der neue Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – die rechtliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Österreich, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft, Heft 5/6, Jahrgang 53, Mai/Juni 2001, Seite 111.
- FENZ und KOLLER-KREIMEL, 2013: Umsetzung 1. NGP, Vortrag anlässlich des Runden Tisches am 28.11.2013.
- FENZ und KOLLER-KREIMEL, 2013: IST-Bestandsanalyse 2013 - Ausblick auf Arbeiten zu NGP 2015, Vortrag anlässlich des Runden Tisches am 28.11.2013.